

II. Auf bringende Beschwerden inländischer Zinngiesermeister über Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe durch herumziehende unzüchtige Zinngieser werden sämmtliche Polizei-Unterbörden des Großherzogthums hiermit angewiesen, herumziehenden Zinngiesern, welche sich nicht über eine von uns hierzu erhaltene ausdrückliche Erlaubniß ausweisen können, die Vetreibung ihres Gewerbes und den Ein- und Verkauf von Zinn, Messing und Kupfer nicht zu gestatten, vielmehr selbige wegen verschuldeter Eingriffe in die Gerechtigkeit der inländischen Zünnungen zu bestrafen und aus dem Großherzogthume wegzuweifen.

Weimar den 27. May 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

Eudccuß.

III. Von der Gerichts-Prinzipalschaft zu Neuenhof und Sallmannshausen ist an die Stelle des abgegangenen zeitherigen Gerichtshalters daselbst der Amts-Advokat, Gustav Thon allhier, erwählt und am 22. dieses hierzu verpflichtet worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Eisenach den 29. May 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

Gustav Wittich.

IV. Nachdem die Besitzer des Metzfriederhofes zum Verwalter der Jaun- und Pfahlgerichte daselbst an die Stelle des vorigen den Amts-Advokaten, Gustav Thon, präsentirt haben, derselbe auch unter'm 22. dieses hierzu verpflichtet worden ist: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 29. May 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

Gustav Wittich.

V. Um den Beschwerden der inländischen Sieb- und Korbmacher über Gewerbsbeeinträchtigung durch fremde Sieb- und Korbmacher abzuhelfen, wird den